

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Arbeitszeit der Kirchenbeamten (S. 1). — Deutscher Evangelischer Kirchentag 1969 (S. 1). — Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1969 (S. 1). — Dezernatsverteilungsplan im Landeskirchenamt (S. 2). — Änderung der Tarifverträge über Zuwendungen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (S. 4). — Seminar für haupt- und nebenamtliche Krankenhausseelsorger vom 5. bis 7. Februar 1969 in Hoisbüttel (S. 6). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 7). — Schrifttum (S. 7). —

III. Personalien (S. 7).

Bekanntmachungen

Arbeitszeit der Kirchenbeamten

Kiel, den 17. Dezember 1968

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 157) wird folgendes angeordnet:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit der Kirchenbeamten beträgt
 - a) ab 1. Januar 1969 im Durchschnitt 43 Stunden,
 - b) ab 1. Januar 1971 im Durchschnitt 42 Stunden in der Woche.
2. Im übrigen gelten für die Arbeitszeit der Kirchenbeamten sinngemäß die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 348) in der jeweiligen Fassung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 3111 — 68 — I/XII/7

Deutscher Evangelischer Kirchentag 1969

Kiel, den 13. Dezember 1968

Der 14. Deutsche Evangelische Kirchentag findet vom 16. bis 20. Juli 1969 in Stuttgart statt.

Dieser Termin wird bekanntgegeben, da verschiedentlich Anfragen an uns oder den Landesausschuß in Flensburg gerichtet werden.

Um Mitte Januar 1969 wird der Landesausschuß Schleswig-Holstein in Flensburg, Mühlenstr. 19, Postfach 211, allen Pfarrämtern, Werken und Verbänden ein erstes Rundschreiben mit Vorausmaterial zu den Themen und zur Organisation übersenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

Az.: 5810 — 68 — IX

Haushaltspläne und Umlagen im Rechnungsjahr 1969

Kiel, den 28. November 1968

Die Propsteivorstände werden gebeten, bis zum 1. März 1969 den Beschluß über die Feststellung des Haushaltspans der Propstei für das Rechnungsjahr 1969 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Zwei beglaubigte Abschriften des Haushaltsplans nebst Erläuterungen sowie zwei Ausfertigungen des Stellenplans sind beizufügen.

Gleichzeitig sind dem Landeskirchenamt aufgrund des Artikel 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Rechtsordnung die Beschlüsse der Propsteisynode über die Höhe und den Verteilungsmaßstab

1. der für den eigenen Bedarf der Propstei zu hebenden Umlage
2. der Umlage zur Durchführung eines Propsteilastenausgleichs

in dreifacher Ausfertigung zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die unterschiedlichen Verteilungsmaßstäbe der Umlagen müssen im Beschluß genau bezeichnet sein. Im übrigen ist auch zu beachten, daß nur die oben genannten Umlagen in den Haushaltsplan der Propstei aufgenommen werden, weil nur diese aus eigenem Recht der Propstei erhoben werden.

Sofern die erforderlichen Beschlüsse außerhalb der Tagung der Propsteisynode vom Propsteivorstand gefaßt werden, wird auf Artikel 67 Absatz 3 der Rechtsordnung verwiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

Az.: 8352 — 68 — V/6

Dezernatsverteilungsplan im Landes- kirchenamt

Kiel, den 20. Dezember 1968

Nachstehend wird der zur Zeit geltende Dezernatsverteilungsplan bekanntgegeben:

Präsident Dr. Grauheding (Dez. I)

1. Präsidialsachen
2. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält
3. Kirchenverfassungsfragen
4. Landessynode und Propsteisynoden
5. Landskirchlicher Haushaltsplan
6. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
7. Nordschleswigsche und kirchliche Grenzangelegenheiten
8. Reisekostenrechnungen
9. Predigerseminar Preetz
10. Gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
11. Evangelische Kirche in Deutschland, Vereinigte Evangelische Kirche Deutschlands
12. Ökumene, Weltmission, Lutherischer Weltbund (Verwaltungsangelegenheiten)

Oberlandeskirchenrat Ebsen (Dez. II)

1. Kirchensteuersachen
2. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
3. Kirchliches und staatliches Meldewesen
4. Kirchliche Statistik und Volkszählungsergebnisse
5. Kirchenmitgliedschaft, Kirchengaustritte und -übertritte (im Kodezernat mit Dez. IX)
6. Staatliche und kommunale Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben
7. Schenkungen und Stiftungen
8. Sammlungen
9. Pfarrarchivangelegenheiten
10. Verwaltung des Archivs und der Bildstelle beim Landeskirchenamt
11. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge (im Kodezernat mit Dez. IX)
12. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 8 des Dez. VI (Militärseelsorge)
13. Sonn- und Feiertagsheiligung
14. Kirche und Sport
15. Kassenkuratorgeschäfte

Oberlandeskirchenrat Mertens (Dez. III)

1. Vertretung des Präsidenten in Präsidialsachen
2. Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Werke, Vereine und Anstalten (mit Ausnahme des Diakonischen Werks)
3. Verwaltung des Koppelsbergs einschließlich der Landstelle
4. Kirchliche Bausachen (Baugenehmigungen, Baubeihilfen, Bauzuschüsse nichtkirchlicher Stellen; Baufinanzierung in Verbindung mit Dez. V)
5. Denkmalpflegesachen
6. Orgel- und Gockenbauangelegenheiten
7. Bauunterhaltung des Doms in Schleswig
8. Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes

Oberlandeskirchenrat D. Schmidt (Dez. IV)

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Klaus-Harms-Kolleg (im Kodezernat mit Dez. X)
3. Weltmission
4. Ökumene
5. Lutherischer Weltbund
6. Fortbildung der Geistlichen
7. Studentengemeinden
8. Theologisches Schrifttum einschließlich theologischer Teil der landeskirchlichen Bibliothek

Oberlandeskirchenrat Dr. Freytag (Dez. V)

1. Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Rentämter (Anleihen, Selbstanleihen, Kapitalien, Schulden, kirchliche Abgaben ohne steuerlichen Charakter)
2. Landeskirchliche Darlehnsfonds
3. Kirchlicher Lasten- und Finanzausgleich
4. Landeskirchliche Gesamtumlage
5. Kriegsschäden
6. Kirchliche Kindergärten
7. Diakonische Einrichtungen in leistungsschwachen Propsteien
8. Landeskirchliche Revisionen
9. Pröpstliche Revisionen
10. Etat und Umlage der Propsteien
11. Währungsumstellung und staatlicher Lastenausgleich
12. Versicherungen
13. Bildung von Rentämtern
14. Landeskirchliche Rechnungsprüfungsstelle

Oberlandeskirchenrat Otte (Dez. VI)

1. Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen (im Kodezernat mit Dez. XII, soweit es sich um finanzielle Fragen handelt)
2. Besetzung der Pfarrstellen
3. Personalien der Pröpste, Pastoren, Hilfsgeistlichen, Pastorinnen, Kirchenrätinnen, Pfarrvikare, Dienstalster, Beschwerden, strafrechtlicher Schutz, Übernahme auswärtiger Pastoren usw. (soweit es sich um Rechtsfragen handelt, im Kodezernat mit Dez. VII)
4. Anstellung der Hilfsgeistlichen und Kirchenrätinnen
5. Versetzung und Zuruhesetzung der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VII)
6. Pastorenausschuß
7. Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VII)
8. Militärseelsorge (im Kodezernat mit Dez. II)
9. Visitationsberichte
10. Kurpredigerdienst

Oberlandeskirchenrat Muus (Dez. VII)

1. Pfarrdienstrecht einschließlich der Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VI)
2. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 1 des Dez. XI (Theologisches Ausbildungs- und Prüfungswesen)
3. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 3 und 4 des Dez. XI (Anglegenheiten der Pfarrvikaranwärter und Kandidaten)

4. Friedhofswesen
5. Kirchliche Gebühren (Stolgebühren usw.)
6. Grundstücksfragen (Veräußerung, Erwerb und Tausch, Verpachtung und Nutzung, Belastung kirchlicher Grundstücke)
7. Siedlungsfragen
8. Inanspruchnahme und Vermietung von kirchlichen Räumen und Wohnungen
9. Dänische Kirche in Südschleswig
10. Kirchengemeindeverbände
11. Bildung von Bezirksvorständen, Gemeindefestsetzungen und Geschäftsordnungen der Geistlichen
12. Kirchliche Lebensordnung (Kodezernat zu Punkt I des Dez. IX)
13. Kirchliche Körperschaften und Wahlen
14. Volksmission und Haushalterschaft, missionarischer Gemeindeaufbau (Verwaltungsangelegenheiten)
15. Allgemeine Patronatsangelegenheiten
16. Kirchliche Gerichtsbarkeit
17. Kirchenjuristentagungen und Fortbildungskurse
18. Verwaltung der Bibliothek des Landeskirchenamts (ohne theologischen Teil)

Oberlandeskirchenrat Dr. Jensen (Dez. VIII)

1. Schul- und Erziehungsfragen
2. Ausbildung und Fortbildung des Religionslehrenachwuchses
3. Fortbildung der Gemeindehelferinnen und Kindergärtnerinnen
4. Stipendien für Lehrernachwuchs und Gemeindehelferinnen (im Kodezernat mit Dez. XI)
5. Kindergottesdienst
6. Konfirmandensachen
7. Erwachsenenbildung
8. Kranken- und Gehörlosenseelsorge
9. Kollekten und sonstige Spenden

Oberlandeskirchenrat Schwarz (Dez. IX)

1. Kirchliche Interna- einschließlich Lebensordnung
2. Öffentlichkeitsarbeit, Presse-, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
3. Innere Mission einschließlich Seemannsmission (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
4. Kirchliche Werke, Vereine und Anstalten (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
5. Evangelische Akademie (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
6. Kirchliche Vertriebenenarbeit
7. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge (im Kodezernat mit Dez. II)
8. Gemeindebüchereien und Filmdienst
9. Catholica
10. Freikirchen und Sekten
11. Theologische Fragen für die Bischöfe

Landeskirchenrat Dr. Mann (Dez. X)

1. Änderung des Bestandes der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien und der Landeskirche (einschließlich Strukturfragen)
2. Elektronische Datenverarbeitung
3. Klaus-Harms-Kolleg (im Kodezernat mit Dez. IV)

4. Verwaltungsangelegenheiten des Diakonischen Werks
5. Verwaltungsangelegenheiten der Inneren und Äußeren Mission
6. Verwaltungsangelegenheiten der Studentenheime
7. Kirchenmusik (im Kodezernat mit Dez. XI)
8. Bibel- und Gesangbuch (im Kodezernat mit Dez. XI)
9. Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
10. Wohnungsfürsorgemaßnahmen
11. Dienst- und Werkdienstwohnungen

Landeskirchenrat Scharbau (Dez. XI)

1. Theologisches Ausbildungs- und Prüfungswesen
2. Theologiestudenten
3. Kandidatensachen (einschließlich Predigerseminar)
4. Pfarrvikaranwärter
5. Stipendien für die Zurüstung zum kirchlichen Dienst (im Kodezernat mit Dez. VIII)
6. Kirchenmusik (im Kodezernat mit Dez. X)
7. Bibel und Gesangbuch (im Kodezernat mit Dez. X)
8. Liturgische Angelegenheiten
9. Volksmission und Haushalterschaft, Kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“

Kirchenassessor Jessen (Dez. XII)

1. Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und Arbeiter der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien
2. Disziplinarangelegenheiten der nichtgeistlichen Kirchenbeamten
3. Verwaltung des Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte
4. Besoldungswesen der Pröpste, Pastoren, Theologinnen, Hilfsgeistlichen, Pfarrvikare und der Geistlichen in Anstalts- und Personalgemeinden sowie der Kandidaten und Pfarrvikaranwärter
5. Versorgungswesen der Geistlichen, Pfarrvikare und Theologinnen im Ruhestand und der Hinterbliebenen sowie der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen
6. Vergütung der Geistlichen mit Dienstauftrag
7. Kirchliche Versorgungskassen
8. Ostpfarrerversorgung
9. Krankenkostenbeihilfen und Unterstützungen
10. Kodezernat zu Punkt 1 des Dez. VI in finanziellen Fragen bei Errichtung, Vereinigung oder Aufhebung von Pfarrstellen
11. Umzugskosten der Geistlichen
12. Geschäftsbedürfnisse der Pastoren in besonderen Ämtern der Landeskirche
13. Selbstschutzangelegenheiten

Pastor Hoerschelmann (IVa)

übernimmt zur selbständigen Bearbeitung:

aus dem Dez. IV: Ökumene (in Verbindung mit Dez. IV)

aus dem Dez. XI: Theologiestudenten (in Verbindung mit Dez. XI)

Kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“

(in Verbindung mit Dez. XI)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Az.: 0413 — 68 — I/1

Änderung der Tarifverträge über Zuwendungen für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge

Kiel, den 23. Dezember 1968

Nachstehend werden folgende Tarifverträge veröffentlicht:

1. Tarifvertrag vom 19. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte
2. Tarifvertrag vom 19. November 1968 zur Änderung des Tarifvertrages vom 29. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter;
3. Tarifvertrag vom 19. November 1968 über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge.

Sämtliche Tarifverträge wurden mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Organisationen abgeschlossen. Die geänderten Tarifverträge sind im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1965 S. 39 ff. veröffentlicht.

In den Änderungstarifverträgen für Angestellte und Arbeiter sind wesentlich nur die erhöhten Vomhundertsätze für die Bemessung der Zuwendung und die von 1969 ab wirksam werdenden neuen Sätze der Erhöhungsbeträge für kinderschlagsberechtigende Kinder. Daneben enthalten diese Tarifverträge nur redaktionelle und durch die Herabsetzung der Arbeitszeit bedingte Änderungen.

Die Lehrlinge und Anlernlinge erhielten nach dem Zuwendungstarifvertrag vom 13. Januar 1965 feste Beträge, die vom Lehrjahr abhängig waren. Nunmehr erhalten auch die Lehrlinge und Anlernlinge den gleichen prozentualen Anteil, wie er allgemein für Angestellte und Arbeiter festgelegt worden ist (vgl. § 2 des Tarifvertrages vom 19. November 1968). Für das Jahr 1968 wurde eine Regelung zur Wahrung des Besitzstandes nach dem Tarifvertrag vom 13. Januar 1965 getroffen (vgl. § 5 des Tarifvertrages vom 19. November 1968).

Die Zahlung der erhöhten Sonderzuwendungen ist vorschauweise bereits durch die Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 11. November 1968 — Az.: 3540 — 68 — XII/7 — veranlaßt worden. Nachzahlungen werden daher in der Regel nicht erforderlich werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
M u s

Az.: 3540 — 68 — XII/7

Tarifvertrag

vom 19. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einzigster Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 28. Dezember 1964 wird mit folgenden Änderungen und Ergänzungen mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Medizinalassistent“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praktikant“ die Worte „, Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 u. 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66 ² / ₃ v. H.

der Vergütung (§ 26 Abs. 1 und 2 KAT) mit Ausnahme des Kinderzuschlags, die dem Angestellten für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich

im Jahre 1968	um 20 DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 25 DM,
vom Jahre 1971 an	um 30 DM

für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.“
 - bb) In Unterabsatz 1 Satz 2 wird das Wort „Wochengeld“ durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.
 - cc) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten weniger als drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, so erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1

im Jahre 1968	um 15,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 18,75 DM,
vom Jahre 1971 an	um 22,50 DM.“
 - dd) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Steht dem Angestellten nach § 31 Abs. 1 KAT in

Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu oder steht ihm nach § 31 Abs. 3 KAT für ein Kind nur ein Teil des Kinderzuschlags zu, so erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2

im Jahre 1968	um 10,— DM,
in den Jahren 1969 und 1970	um 12,50 DM,
vom Jahre 1971 an	um 15,— DM."

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden."

Kiel, den 19. November 1968

Unterschriften

Tarifvertrag

vom 19. November 1968

zur Änderung des Tarifvertrages vom 29. Dezember 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziges Paragraph

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. Dezember 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 24. August 1965 zur Änderung und Ergänzung des KArbT wird mit folgenden Änderungen ab 1. Juli 1968 wieder in Kraft gesetzt:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Anlernlinge“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Praktikant“ die Worte „Lernschwester und Lernpfleger oder Schülerin und Schüler in der Krankenpflegehilfe“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

	im Jahre 1968	in den Jahren 1969 u. 1970	vom Jahre 1971 an
a) In Abs. 1 Unterabs. 1 treten an Stelle von 33 $\frac{1}{3}$ v. H.“ „191“ jeweils „44“	„40 v. H.“ (unverändert) (unverändert)	„50 v. H.“ „187“ „43“	„66 $\frac{2}{3}$ v. H.“ „183“ „42“
b) In Abs. 2 Satz 1 treten an Stelle von „33 $\frac{1}{3}$ v. H.“	„40 v. H.“	„50 v. H.“	„66 $\frac{2}{3}$ v. H.“
c) In Abs. 5 treten an Stelle von „20,— DM“ jeweils „15,— DM“ jeweils „10,— DM“ jeweils „33 Stunden“ jeweils „22 Stunden“ jeweils	(unverändert) (unverändert) (unverändert) (unverändert) (unverändert) (unverändert)	„25,— DM“ „18,75 DM“ „12,50 DM“ „32 $\frac{1}{4}$ Stunden“ Stunden“ „21 $\frac{1}{2}$ Stunden“ Stunden“	„30,— DM“ „22,50 DM“ „15,— DM“ „31 $\frac{1}{2}$ Stunden“ Stunden“ „21 Stunden“ Stunden“
d) In Abs. 3 und in Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wochengeld“ jeweils durch das Wort „Mutterschaftsgeld“ ersetzt.			

3. § 5 wird gestrichen.

4. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmalig zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden."

Kiel, den 19. November 1968

Unterschriften

*

Tarifvertrag

vom 19. November 1968

über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen an Stelle des Tarifvertrages vom 13. 1. 1965 folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Lehrherrn im Ausbildungsverhältnis steht und
2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 —

im Jahre 1968	40 v. H.,
in den Jahren 1969 und 1970	50 v. H.,
vom Jahre 1971 an	66 ² / ₃ v. H.

der Lehrlingsvergütung, die ihm für den Monat Oktober zustand oder zugestanden hätte, wenn er als Lehrling (Anlernling) tätig gewesen wäre.

(2) Hat der Lehrling (Anlernling) nicht während des gesamten Kalenderjahres Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses zu demselben Lehrherrn Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Lehrling (Anlernling) keine Lehrlingsvergütung von demselben Lehrherrn oder während des Ausbildungsverhältnisses kein Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten hat.

(3) Bruchteile von Pfennigen, die sich bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ergeben, werden abgerundet.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder auf Grund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtzuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 4

Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

§ 5

Übergangsvorschrift für das Jahr 1968

Erreicht die Zuwendung nicht den Betrag, der dem Lehrling (Anlernling) als Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 13. Januar 1965 bei dessen Weitergeltung zugestanden hätte, erhält der Lehrling (Anlernling) die Zuwendung für das Jahr 1968 nach Maßgabe des vorgenannten Tarifvertrages. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 gilt.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag wird erstmals zu Weihnachten 1968 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1973, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 19. November 1968

Unterschriften

Seminar für haupt- und nebenamtliche Krankenhausseelsorger vom 5. bis 7. Februar 1969 in Hoisbüttel

Kiel, den 17. Dezember 1968

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins veranstaltet in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Schleswig-Holsteins und Hamburgs unter Beteiligung der Kirchen in Hamburg, Lübeck und Eutin vom 5. bis 7. Februar 1969 in Hoisbüttel ein Seminar für haupt- und nebenamtliche Krankenhausseelsorger. Ziel der Tagung soll es sein, eine Information über die Wirklichkeit des Krankenhauses zu geben und Formen der kirchlichen Arbeit im Krankenhaus zu entwickeln. Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit auch Pastoren, die bisher noch nicht in dieser Arbeit gestanden haben, für sie gewonnen werden.

Unter dem Hauptthema

„Menschen im Krankenhaus“

sind folgende Einzelthemen vorgesehen:

1. Zur wirtschaftlichen Lage und zur künftigen Entwicklung der Krankenhäuser.
2. Zum Berufsbild und zur Berufswirklichkeit der Krankenhausberufe.
3. Zur wirtschaftlichen und äußeren Lage der Krankenhauspatienten.
4. Zur inneren Einstellung der Patienten zur Krankheit.

Einladungen mit dem Tagungsprogramm ergehen noch rechtzeitig durch Akademiedirektor Pastor Dr. Krapp.

Die Kosten für die Teilnehmer aus dem Bereich der schleswig-holsteinischen Landeskirche übernimmt die Landeskirche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Süd, Propstei Niendorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollastr. 239, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Modernes geräumiges Einzelhaus steht als Dienstwohnung zur Verfügung. Sämtliche Schularten am Ort. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 2 000 Gemeindeglieder und liegt unmittelbar an der Stadtgrenze Hamburgs. Besonderes Interesse an der Jugendarbeit ist erwünscht. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2 Harksheide, Bez. Hamburg, Barghof 9 — Tel. 0411/527 07 07 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Harksheide-Süd (1. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boren, Propstei Südingeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln, Postfach 113, einzusenden. Gute Busverbindung zu den weiterführenden Schulen in Kappeln und Süderbrarup.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Boren — 68 — VI/4

Die 1. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Großstadtgemeinde mit 20 000 Gemeindegliedern und 4 Pfarrstellen. Geräumiges Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2 Hamburg 70, Walddörfer Str. 300 — Tel. 693 63 13 und 693 85 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuzkirchengemeinde Wandsbek (1. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Schrifttum

Im Jahre 1964 hat die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes erstmals ein gedrucktes Anschriftenverzeichnis der Orts-, Kreis- und Bezirksstellen der Gemeindedienste herausgegeben, das als Arbeitshilfe für Kirchengemeinden, diakonische Einrichtungen, staatliche und kommunale Sozialbehörden gedacht ist. Dieses Verzeichnis ist neu aufgelegt worden. Es ist zu beziehen durch die Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evangelischen Kirche Deutschland, 7 Stuttgart 1, Alexanderstr. 23. Die Kosten betragen 1,80 DM zuzüglich Porto.

Az.: 1458 — 68 — X/2

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 der bisherige Landeskirchenamtsrat Hans Joachim Maletzky zum Landeskirchenoberamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 1969 der bisherige Landeskirchenamtman Hans-Heinrich Diederichsen zum Landeskirchenamtsrat;

mit Wirkung vom 1. Januar 1969 der bisherige Landeskirchenoberinspektor Ludwig Braun, Landesjugendpfarramt Koppelsberg, zum Landeskirchenamtman.

Berufen:

Am 13. Dezember 1968 der Pastor Wolfgang Kühn, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Farmsen (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 16. Dezember 1968 der Pastor Peter Richter, z. Z. in Wasbek, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Wasbek, Propstei Neumünster;

am 19. Dezember 1968 der Pastor Timm-Hermann Lohse, z. Z. in Kiel, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen-Nord in Kiel, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 28. November 1968 durch den Evangelischen Wehrbereichsdekan I der Militärpfarrer Hans Joachim Senft als Evangelischer Standortpfarrer Eckernförde;

am 1. Dezember 1968 der Pastor Manfred Kamper als Pastor in die 2. Pfarrstelle für Studentenseelsorge in Kiel;

am 1. Dezember 1968 der Pastor Eckard Lange als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup, Propstei Nordangeln;

am 8. Dezember 1968 der Pastor Eckhard Braun als Pastor
in die 4. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde
Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;

am 8. Dezember 1968 der Pastor Ludwig Riege als Pastor
in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St.
Marien mit dem Amtssitz in Osterrönfeld, Propstei Rends-
burg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Hol-
steins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1968 der
Pastor Dr. Horst Klaus Berg in Oldenburg (Holst.)
zwecks Übertritts in den Dienst der Oldenburgischen
Kirche.

Gestorben:



Pastor i. R.

Dr. Fritz Seefeldt

geboren am 6. Juni 1888 in Thorn,
gestorben am 22. Oktober 1968 in Tunesien.

Der Verstorbene wurde am 26. April 1914 in Schles-
wig ordiniert und war anschließend Pastor in Oster-
hever. Seit 1916 war er Pastor in Dornfeld (Gali-
zien), seit 1933 in Bad Segeberg, von 1938 an in
Cunow (Pommern) und von 1945 bis zu seiner zum
1. Oktober 1956 erfolgten Zuruhesetzung in Lütjen-
burg.